

IDW PS 200

IDW Prüfungsstandard: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen

Zusammenfassung:

Zu den beruflichen Aufgaben der Wirtschaftsprüfer gehört es, betriebswirtschaftliche Prüfungen – insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen – durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen (§ 2 WPO).

Durch die Abschlussprüfung soll die Verlässlichkeit der in Jahresabschluss und Lagebericht enthaltenen Informationen bestätigt und insoweit deren Glaubhaftigkeit erhöht werden. Die Verlässlichkeit dieser Informationen schließt auch deren Ordnungsmäßigkeit ein, da diese von den Adressaten bei ihrer Interpretation mit herangezogen wird. Die Adressaten des Bestätigungsvermerks sowie die Adressaten des Prüfungsberichts, insbesondere die Aufsichtsorgane, können die Ergebnisse der Abschlussprüfung bei ihren Entscheidungen berücksichtigen, wobei sie sich der Grenzen der Aussagefähigkeit eines Jahresabschlusses und Lageberichts sowie der Erkenntnismöglichkeiten einer Abschlussprüfung bewusst sein müssen.

Der Wirtschaftsprüfer führt die Abschlussprüfung mit dem Ziel durch, die Aussagen über das Prüfungsergebnis (Prüfungsaussagen) unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit treffen zu können. Die Prüfungsaussagen des Abschlussprüfers werden im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk getroffen und – sofern ein Aufsichtsrat besteht – in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats erläutert.

ISA:

ISA 200 „Overall Objectives of the Independent Auditor and the Conduct of an Audit in Accordance with International Standards on Auditing“

Verweise:

- *IDW PS 400*: Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen
- *IDW PS 450*: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen
- *IDW PS 201*: Die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze kann sich auf deutsche Rechnungslegungsgrundsätze oder auf international anerkannte oder andere nationale Rechnungslegungsgrundsätze beziehen.
- *IDW PS 210*: Bei Anhaltspunkten für Verstöße durch die gesetzlichen Vertreter oder die Mitarbeiter des geprüften Unternehmens hat der Abschlussprüfer ergänzende Prüfungshandlungen vorzunehmen und die Prüfungsnachweise im Hinblick auf den Verdacht gezielt zu würdigen.
- *IDW PS 310*: Die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestimmen Art und Umfang der Prüfungshandlungen.
- *IDW PS 300 n. F.*: In den meisten Fällen sind die Prüfungsnachweise eher überzeugend als zwingend. Sie legen Schlussfolgerungen nahe, ohne aber einen endgültigen Beweis zu liefern.

IDW PS 200: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen

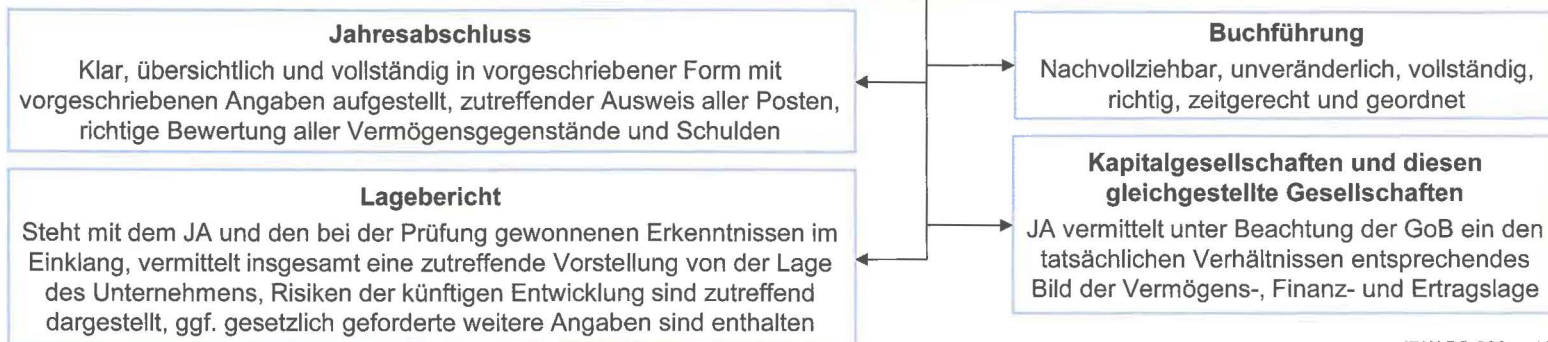
Ziele der Abschlussprüfung (8)

Allgemein	Bestätigung der Verlässlichkeit der Informationen (inkl. ihrer Ordnungsmäßigkeit) im JA und LB und Erhöhung ihrer Glaubhaftigkeit
Adressaten von Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk	<ul style="list-style-type: none"> » Können die Ergebnisse der Abschlussprüfung bei ihren Entscheidungen berücksichtigen » Müssen sich der Grenzen der Aussagefähigkeit von JA/LB und den Erkenntnismöglichkeiten der Abschlussprüfung bewusst sein
Abschlussprüfer	Trifft Aussagen über das Prüfungsergebnis (Prüfungsaussagen) im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk mit hinreichender Sicherheit unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit

Gegenstand der Abschlussprüfung (12)

Bestandteile	Jahresabschluss			Buchführung	ggf. Lagebericht
	Bilanz	Gewinn- und Verlustrechnung	ggf. Anhang		

Normen	Gesetzliche Vorschriften zur Rechnungslegung inkl. GoB	Ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung
--------	--	--



Grundsätze für die Durchführung von Abschlussprüfungen (17)

- » Durchführung der Abschlussprüfung unter Beachtung der beruflichen und fachlichen Grundsätze (IDW PS 201)
- » Kritische Grundhaltung bei Planung und Durchführung der Abschlussprüfung
 - » APr muss sich bewusst sein, dass JA und LB wesentliche falsche Aussagen enthalten können
 - » APr kann nicht ohne weiteres auf die Glaubwürdigkeit von Auskünften und Nachweisen vertrauen → muss sich diese belegen lassen

Art und Umfang der Prüfungshandlungen (18 ff.)

Allgemein	Grundlagen zur Bestimmung von Art & Umfang	Weitere Pflichten
<p>Bestimmung von Art und Umfang der erforderlichen Prüfungshandlung liegt im prüferischen Ermessen des APr, welches begrenzt wird durch</p> <ul style="list-style-type: none"> » gesetzliche Regelungen und Verordnungen, » IDW Prüfungsstandards, » ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag, » jeweilige Berichtspflichten 	<ul style="list-style-type: none"> » Kenntnisse über Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld » Erwartungen über mögliche Fehler » Beurteilung der Wirksamkeit des IKS » Nachweise für die Angaben in Buchführung, JA und LB 	<ul style="list-style-type: none"> » Keine lückenlose Prüfung → Stichproben » Grundsatz der Wirtschaftlichkeit: Prüfungsaussagen unter Beachtung der Wesentlichkeit treffen » Aufdeckung von Verstößen und Fehlern: ggf. Prüfungshandlungen ausdehnen » Zusätzliche Prüfungsaufgaben: Art und Umfang der Prüfungshandlungen ergeben sich aus dem Auftrag und den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften

Sicherheit der Prüfungsaussagen (24 ff.)

Grundsatz APr trifft Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit → gilt für die gesamte Prüfung

Einschränkungen	Unvermeidbares Risiko, dass der APr wesentliche falsche Aussagen nicht erkennt
	Grenzen der Erkenntnismöglichkeiten werden u.a. bestimmt durch die Prüfung in Stichproben, die immanenten Grenzen eines IKS, den Umstand, dass Prüfungsnachweise ggf. nicht den Tatsachen entsprechen, Prüfungsnachweise häufig eher überzeugend als zwingend sind
	Entscheidungen und Beurteilungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens bei der Erlangung von Prüfungsnachweisen und Schlussfolgerungen
	Weitere Umstände, z.B. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Verantwortlichkeit von Abschlussprüfer, Aufsichtsrat und gesetzlichen Vertretern (29 ff.)

Abschlussprüfer	Verantwortlich für Prüfungsaussagen im PrB und BestV sowie für alle Aussagen in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats
Aufsichtsrat	Verantwortlich für die Überwachung der Geschäftsführung, welche u. a. durch den PrB unterstützt wird
Gesetzlicher Vertreter	Verantwortlich für eine ordnungsmäßige Buchführung, Aufstellung von JA und LB sowie Einrichtung eines rechnungslegungsbezogenen IKS

IDW PS 201

IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung

Zusammenfassung:

In diesem *IDW Prüfungsstandard* wird beschrieben, welche Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze bei einer der Berufsauffassung entsprechenden Abschlussprüfung von Wirtschaftsprüfern unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit zu beachten sind.

Die bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigenden Rechnungslegungsgrundsätze können sich auf deutsche Grundsätze, die vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedeten International Financial Reporting Standards (IFRS) oder auf nationale Grundsätze anderer Staaten beziehen. Die Durchführung von Abschlussprüfungen hat nach den deutschen Prüfungsgrundsätzen zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn ein der Prüfung zugrunde liegender Abschluss nicht nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurde.

Die von den Fachausschüssen des Instituts der Wirtschaftsprüfer abgegebenen *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* und *IDW Prüfungsstandards* legen die Berufsauffassung zu Rechnungslegungsfragen bzw. fachlichen Fragen der Prüfung dar. Der Abschlussprüfer hat sorgfältig zu prüfen, ob die *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* und *IDW Prüfungsstandards* in der von ihm durchzuführenden Prüfung zu beachten sind. Eine vertretbare Abweichung von den *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* und *IDW Prüfungsstandards* im Einzelfall ist schriftlich und an geeigneter Stelle (z.B. im Prüfungsbericht) darzustellen und ausführlich zu begründen.

ISA:

ISA 200 „Overall Objectives of the Independent Auditor and the Conduct of an Audit in Accordance with International Standards on Auditing“

Verweise:

- *IDW PS 400*: Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen
- *IDW PS 450*: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen
- *IDW PS 200*: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen
- *VO 1/2006*: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis